



Inhalt:

- 138** Überarbeitung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Eichstätt; hier: Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB
- 139** Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oberdolling (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22. Oktober 1993
- 140** Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS–EWS) vom 19. September 1996
- 141** Verfahren Schönfeld II; Gemeinde Schernfeld; Landkreis Eichstätt; Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksgrenzen - Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben) -

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 138** **Überarbeitung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Eichstätt; hier: Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2004, die während der in der Zeit vom 02.04.2002 bis 02.05.2002 durchgeführten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen und Einwendungen beschlussmäßig geprüft.

Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung beschlossen, den von der Regierung von Oberbayern, Projektgruppe Sonderaufgaben Städtebau, und der Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Irene Burghardt, Freising, gefertigten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan auf Grund der vorgenommenen beschlussmäßigen Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Diese geänderte bzw. ergänzte Entwurfsfassung vom 15.07.2004 wurde gebilligt(prot.-Nr. 138). Ihre erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BauGB wurde beschlossen. Hierbei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und der Erläuterungsbericht in der Fassung vom 15.07.2004 liegt in der Zeit

vom 23. August 2004 bis 23. September 2004

im Rathaus, Marktplatz 11, 2. Stock im Zugangsbereich zum Stadtbauamt (Zi.-Nr. 204), in 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen Anregungen vorgebracht werden. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in einer beiliegenden Liste zusammengefasst.

Eichstätt, den 11.August 2004

I.V. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 139** **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oberdolling (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22. Oktober 1993**

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 13.07.2004 den Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oberdolling (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22. Oktober 1993 beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi. Nr. 3.2 sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 29.07.2004

GEMEINDE OBERDOLLING

gez. E r n h o f e r, 1. Bürgermeister

- 140** **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS–EWS) vom 19. September 1996**

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 28.07.2004 den Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS-EWS) vom 19. September 1996 beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi. Nr. 3.2 sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 29.07.2004

GEMEINDE OBERDOLLING

gez.: E r n h o f e r, 1. Bürgermeister

Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben)

141 Verfahren Schönfeld II; Gemeinde Schernfeld; Landkreis Eichstätt; Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksgrenzen

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Flurbereinigungsverfahren mit Wirkung vom 01.01.2004 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1. Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Eichstätt und Weißenburg-Gunzenhausen und der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Dollstein, Markt	0,4194 ha	Schernfeld
Pappenheim, Stadt	0,0293 ha	Schernfeld
Schernfeld	0,0293 ha	Solnhofen
Schernfeld	0,3745 ha	Mörnsheim

Hiernach ergibt sich

für das Gebiet der Gemeinde	eine Flächen- mehrung von	eine Flächen- minderung von
Schernfeld	0,0449 ha	
Stadt Pappenheim		0,0293 ha
Solnhofen	0,0293 ha	
Mörnsheim, Markt	0,3745 ha	
Dollstein, Markt		0,4194 ha

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von	eine Flächen- minderung von
Eichstätt	0,0000 ha	
Weißenburg-Gunzenhausen	0,0000 ha	

für das Gebiet des Regierungsbezirks	eine Flächen- mehrung von	eine Flächen- minderung von
Oberbayern	0,0000 ha	
Mittelfranken	0,0000 ha	

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzünderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzünderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Eichstätt und Weißenburg-Gunzenhausen verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.01.2004 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Weißenburg i. Bay. sowie der Landgerichtsbezirke München und Ansbach sowie der Finanzamtsbezirke Eichstätt und Weißenburg i. Bay..

gez. M o h r , Bauoberrat

Anlage: 1 Übersichtskarte (verkleinert)

